

Die Gemeindvertretung Heikendorf erlässt gemäß Beschluss vom 10.12.2008 folgende

## **Nutzungsordnung für das kommunale Jugendzentrum der Gemeinde Heikendorf**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Heikendorf richtet innerhalb des Gemeindegebietes Räumlichkeiten als Treffpunkt für Kinder und Jugendliche, im Folgenden Jugendzentrum genannt, ein.
- (2) Zweck des Jugendzentrums ist die Freizeitgestaltung nach den Grundsätzen einer offenen Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

### **§ 2 Öffnungszeiten**

- (1) Das Jugendzentrum ist grundsätzlich montags bis freitags von 15 Uhr bis 21 Uhr geöffnet. Darüber hinaus kann die Leiterin oder der Leiter das Jugendzentrum an Wochenenden für Sonderveranstaltungen öffnen.
- (2) Bei der Durchführung von Sonderveranstaltungen ist das Jugendzentrum spätestens um 22 Uhr zu schließen. Über Ausnahmen entscheidet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister.
- (3) Schließzeiten des Jugendzentrums aufgrund von längerfristigen Erkrankungen oder aus Gründen des Erholungsurlaubes der Leiterin bzw. des Leiters des Jugendzentrums werden von der Leiterin oder dem Leiter grundsätzlich jeweils rechtzeitig angekündigt.

### **§ 3 Benutzung**

- (1) Kinder und Jugendliche können die Angebote des Jugendzentrums an Aktivitäten, Projekten und Veranstaltungen während der Öffnungszeiten nutzen. Das Angebot richtet sich insbesondere an Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 10 bis 18 Jahren.
- (2) Ortsansässige Vereine und Verbände können in Absprache mit der Leiterin oder dem Leiter des Jugendzentrums Gruppenräume während der Öffnungszeiten für jugendbezogene Veranstaltungen nutzen.
- (3) Die Durchführung von Sonderveranstaltungen ist Nachbarn, für die eine Beeinträchtigung zu erwarten ist, spätestens zwei Tage im Voraus von der Leiterin oder dem Leiter des Jugendzentrums schriftlich anzuzeigen.
- (4) Um das Verantwortungsbewusstsein der Benutzerinnen und Benutzer zu stärken, werden kleinere Reparaturen und Renovierungsmaßnahmen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendzentrums in Zusammenarbeit mit den Benutzerinnen und Benutzern durchgeführt.
- (5) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendzentrums sind zur regelmäßigen Überprüfung der Räume, Geräte und Anlagen auf Mängel verpflichtet. Werden Mängel festgestellt, so ist die Benutzung des mangelhaften Raumes, Gerätes oder der mangelhaften Anlage bis zur Behebung zu versagen.

### **§ 4 Leitung**

- (1) Die Leitung des Jugendzentrums wird einer gemeindlichen Jugendpflegerin oder einem gemeindlichen Jugendpfleger übertragen. Sie oder er ist im Rahmen des Aufgabenbereiches für die Einhaltung der geltenden Gesetze und für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gelände des Jugendzentrums verantwortlich.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter fördert die persönliche und soziale Entwicklung der Benutzerinnen und Benutzer zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Sie oder er setzt

sich insbesondere für ein Angebot ein, das Mädchen und Jungen gleichberechtigt zur Selbstbestimmung befähigt und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement animiert.

- (3) Die Leiterin oder der Leiter unterstützt ortsansässige Vereine und Verbände sowie Benutzerinnen und Benutzer bei der Planung, Organisation und Durchführung eigener Angebote, die den Anforderungen der offenen Jugendarbeit entsprechen.

## **§ 5 Beirat**

- (1) Zur Sicherstellung eines ausgeglichenen Angebotes im Jugendzentrum und zur Mitbestimmung der Benutzerinnen und Benutzer wird ein Beirat gebildet.
- (2) Der Beirat besteht aus
  1. der Leiterin oder dem Leiter des Jugendzentrums,
  2. der oder dem Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates,
  3. drei gewählten jugendlichen Vertretern aus der Mitte der Benutzerinnen und Benutzer.Jugendliche im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 sind alle Personen im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2. Die Vertreter sind jährlich zu wählen. Die Wahl führt die Leiterin oder der Leiter des Jugendzentrums durch; sie ist spätestens zwei Wochen vorher durch Aushang anzukündigen.
- (3) Der Beirat legt ein Angebotskonzept fest. Im Rahmen dieses Konzeptes plant und organisiert er Aktivitäten, Veranstaltungen und Projekte für die Benutzerinnen und Benutzer. Hierbei sind Anregungen und Interessen der Benutzerinnen und Benutzer besonders zu berücksichtigen. Das Angebotskonzept ist im örtlichen Bekanntmachungsblatt zu veröffentlichen.
- (4) Der Beirat erlässt eine Hausordnung für das Jugendzentrum. Diese bedarf zum Wirksamwerden der Genehmigung der Arbeitsgruppe „Offene Jugendarbeit“.
- (5) Den Vorsitz im Beirat führt die Leiterin oder der Leiter des Jugendzentrums. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die das Nähere regelt. Die Geschäftsordnung und dessen Änderung werden erst durch Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Gemeinde Heikendorf wirksam.

## **§ 6 Haftung**

- (1) Die Haftung der Gemeinde bestimmt sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Die Gemeinde leistet keinen Ersatz für abhanden gekommene oder beschädigte Wertgegenstände.
- (3) Die Aufsichtspersonen sind verpflichtet, die Räume, Geräte und Anlagen des Jugendzentrums vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Sie haben sicherzustellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht genutzt werden und unverzüglich eine Mängelanzeige an den zuständigen Fachdienst des Amtes Schrevenborn erfolgt.
- (4) Bei Nutzungen des Jugendzentrums durch Vereine oder Verbände sind diese verpflichtet, die Gemeinde Heikendorf von Entschädigungsansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung des Jugendzentrums von Dritten gestellt werden könnten. Sie verzichten ihrerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf das Geltendmachen von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde, deren Bedienstete oder Beauftragte.

## **§ 7 Haftung der Benutzerinnen und Benutzer**

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer haften gegenüber der Gemeinde für alle aus Anlass der Benutzung eintretenden und von ihnen verursachten Schäden. Dies gilt auch für Beschädigungen

oder Verunreinigungen von Grundstücksbestandteilen im Zusammenhang mit der Nutzung des Jugendzentrums.

- (2) Lässt sich im Einzelfall nicht feststellen, wer einen Schaden verursacht hat, haftet die Aufsichtsperson im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind oder trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs der Räume, Geräte, Einrichtungen und der dazugehörigen Außenanlagen eingetreten sind.

## **§ 8**

### **Hausrecht / Ausschluss von der Nutzung**

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer des Jugendzentrums haben die Hausordnung zu beachten.
- (2) Das Hausrecht im Jugendzentrum üben die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sowie die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung und die Hausmeisterin oder der Hausmeister sowie von ihnen Beauftragte aus.
- (3) Die Leiterin bzw. der Leiter des Jugendzentrums ist berechtigt, Benutzerinnen und Benutzer von der Nutzung des Jugendzentrums auszuschließen, sofern sie den Betrieb der Einrichtung erheblich stören oder andere Benutzer/innen wesentlich beeinträchtigen.

## **§ 9**

### **Unterhaltung/Bewirtschaftung/Sachkosten**

- (1) Die laufende Unterhaltung obliegt der Gemeinde. Sie trägt die ferner die notwendigen Bewirtschaftungs- und sonstigen Sachkosten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- (2) Der Beirat ist verpflichtet, die Gemeinde bei der Ermittlung der Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten zu unterstützen. Insbesondere hat er jährlich einen Wirtschaftsplan aufzustellen.

## **§ 10**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Nutzungsordnung tritt am 01.02.2009 in Kraft.

Heikendorf, 11.12.2008

Gemeinde Heikendorf

gez. Holger Pape

Bürgermeister